Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 382/2021 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Frau Huge					
AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie	03.11.2021

TOP Mitteilung
Aktueller Sachstand Kindertagespflege

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Mit Wirkung zum 01.08.2020 wurden die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege aufgrund der erfolgten Reform des KiBiz durch die „Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ abgelöst. Die Regelungsinhalte der Satzung entsprachen dabei weitestgehend denen der davor geltenden Richtlinie.
Seit Einführung der Satzung besteht seitens der in Bergheim tätigen Kindertagespflegepersonen (KTPP) Gesprächsbedarf zu verschiedenen Thematiken. Am 17.02.2021 fand ein Gespräch zwischen Vertreterinnen der IG Kindertagespflege Bergheim und Bürgermeister Mießeler sowie der Fachbereichsleiterin Frau Huge statt. Mit Datum 28.06.2021 erfolgte ein weiteres Gespräch unter Beteiligung derselben Vertreterinnen, dem Sozialdezernenten Herrn Esser und der Abteilungsleiterin der Fachabteilung, Frau Schmitz. Beide Gespräche hatten das Ziel, offene Fragen im Bereich der finanziellen Förderung und im allgemeinen Verfahrensablauf zu erörtern und einen offenen Austausch zu ermöglichen.
Die bisherigen Ergebnisse aus den verschiedenen Themenbereichen sollen nun den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

- Absicherung Corona/Quarantäne

Mit Datum vom 14.12.2020 hat die CDU-Fraktion einen Antrag zur Absicherung der KTTP in besonderen Lagen der Pandemie eingereicht. Mit Ratsbeschluss vom 08.02.2021 (s. Vorlage Nr. 457/2020) wurde Anlage 2 zu §15 der Satzung verabschiedet. Die finanzielle Absicherung der KTPP im Falle einer Covid-19- Infektion oder einer Quarantäneanordnung in Analogie zum IfSG sowie auch zusätzlicher freiwilliger Leistungen (z. B. Fortzahlung der lfd. Geldleistungen während einer Quarantäneverpflichtung bis zum Vorliegen des Testergebnisses, Fortzahlung der Geldleistungen bei Quarantäneanordnung von Haushaltsangehörigen über 12 Jahren) wurde durch diese Satzungsänderung erreicht.
Im Gespräch am 28.06.2021 wurde durch die KTPP angemerkt, dass die auch im IfSG vorgesehene Erstattung von 67 % vom Netto des Vorjahres bei Quarantäne von Haushaltsangehörigen über 12 Jahren nicht ausreichend sei.
Zudem wurde daraufhin gewiesen, dass die Erstattung durch den LVR teilweise mehrere Monate dauern könne. Daher wurde den KTPP von der Verwaltung ein Zeitraum von 6 Monaten zur Erstattung ggf. überzahlter Geldleistungen aufgrund quarantänebedingter Schließungen eingeräumt.
Damit ist aus Sicht der Verwaltung die finanzielle Absicherung der KTPP in der akuten Situation der quarantänebedingten Schließung gewährleistet und die lückenlose Weiterfinanzierung der KTPP sichergestellt.

- Krankheit

Seit dem 01.08.2020 ist in der o.g. Satzung festgelegt, dass die laufende Geldleistung für 5 Krankheitstage im Jahr fortgezahlt wird. Eine weitergehende Regelung bezüglich der Fortzahlung der laufenden Geldleistung würde einen Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitnehmerverhältnis durch die

KTTP begründen. Sie würde in einem Widerspruch zu der Tätigkeit als „Selbständige“ stehen, welche sich gegen Ausfallrisiken in einem selbst verantwortlichem Maß absichern muss.

- Anwesenheitslisten

Zur Nachweisbarkeit der Krankheits-/ und Urlaubstage ist gem. § 13 i.V.m. § 15 Abs. 7 der Satzung die Führung von Anwesenheitslisten, die von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten unterschrieben werden, notwendig. Diese sind das Kontrollinstrument zur Überprüfung der erbrachten Betreuungsleistungen und entsprechen dem bei der Auszahlungen von öffentlichen Geldern gefordertem 4-Augen.-Prinzip. Die Anwesenheitslisten sind für jedes Kind monatlich auszufüllen, der entsprechende Vordruck wird durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt (Anlage 1).
Seit Einführung der Anwesenheitslisten zum 01.08.2020 bestehen bei Teilen der KTPP Vorbehalte gegenüber diesen Listen.
Im Gespräch vom 17.02.2021 wurde vereinbart, dass nach Ablauf des Kita-Jahres ein Austausch über die Anwesenheitslisten erfolgt. Als Grundlage für diesen Austausch erfolgte daher im Zeitraum September/Oktober 2021 eine Befragung aller KTPP zum Aufwand und Prozedere der Anwesenheitslisten in Form eines Fragebogens. Nur so war es der Verwaltung möglich für den Austausch mit KTPP einen allgemeingültigen Überblick über die eventuell bestehenden Schwierigkeiten bei der Verwendung der Anwesenheitslisten zu bekommen.
Nach Auswertung der Fragebögen sollen dann im Weiteren Gespräche mit den Vertreterinnen der KTPP erfolgen. Diese Gespräche werden im Laufe des Monats November stattfinden.

- Erstattung der anteiligen Rentenversicherungsbeiträge

Das bisherige Berechnungsverfahren zur Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge ist seitens der KTPP strittig. Allerdings sind zu dieser Gesamthematik Gerichtsverfahren anhängig. Der Ausgang der Verfahren ist abzuwarten, aktuell besteht aus Verwaltungssicht kein Änderungsgrund zum bisherigen Verfahren.

- Angemessene Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge

Zum 11.06.2021 trat die Änderung des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (Erstattung einer angemessenen Unfallversicherung) in Kraft. Nach Prüfung der zugehörigen Gesetzesbegründungen und der Auslegung der Neufassung ist festzustellen, dass die Intention des Gesetzgebers eindeutig darauf abzielt, dass der Unfallversicherungsschutz einer KTPP entsprechend des Umfangs der ausgeübten Tagespflegetätigkeit gefördert werden soll. Aufgrund dessenwird die Satzung zum Vorteil der KTPP angepasst, denn derzeit ist entsprechend der bis 10.06.2021 gültigen gesetzlichen Regelung nur die Übernahme des Pflichtbeitrages geregelt. Die Verwaltung wird diese Änderung in die Evaluation der Satzung im Jahr 2022 aufnehmen und die Satzung nach Abschluss der Evaluation mit sich ggf. ergebenden weiteren Änderungen aktualisieren.
Aufgrund der geltenden Normenhierarchie kann bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche Regelung des §23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII bereits umgesetzt werden, da das Bundesrecht höher wiegt als die bestehende Satzung.

- Anrechnung Urlaubstage der Kinder auf Urlaubstage der KTPP, wenn alle Kinder zeitgleich im Urlaub sind

Laut Anlage 1 zu § 15 Abs. 7 der Satzung werden den KTTP jährlich 30 Urlaubstage vergütet. Im Rahmen der Nachweispflicht stellte sich ein Regelungsbedarf heraus für den Fall, wenn alle Kinder der Kindertagespflegestelle gleichzeitig im Urlaub sind. Im Rahmen der Gespräche mit den KTPP wurde vereinbart, dass im Falle der kurzfristigen (fünf Wochen vor dem Urlaubstag) Bekanntgabe des freien Tages ein solcher Tag nicht als Urlaubstag der KTPP gilt und vergütet wird. Wenn alle Kinder der Kindertagespflegestelle aufgrund einer langfristigen Planung gleichzeitig in Urlaub sind gilt dieser Tag auch als Urlaubstag der KTPP.

- Vergabe von Plätzen

Die Vergabepraxis der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege (Platzvergabe in der Kindertagespflege analog zu den Kitas nach objektiven Vergabekriterien, z. B. vorrangig an berufstätige Eltern) wurde im Sommer 2021 auch aufgrund des am 28.06.2021 geführten Gesprächs überprüft. Hierbei wurde die Situation der Familien, das vorhandene Platzangebot und die spezifische Situation in der Kindertagespflege berücksichtigt. Besonders wurde die Selbständigkeit der KTTP und die Betreuung in privaten Räumen berücksichtigt. Aufgrund dieser besonderen Situation ist eine gesteuerte und verbindliche Vergabepraxis analog den Kitas nicht möglich. Die KTPP nehmen daher die Platzvergabe nicht mehr verpflichtend kriterienbezogen vor, sondern werden gebeten den Bedarfen der Eltern gerecht zu werden und auch Dringlichkeiten wie z. B. Berufstätigkeit, Ausbildung beider Eltern, Alleinerziehende bevorzugt zu berücksichtigen und besonders belastete Familien mit Betreuungsplätzen zu versorgen. Damit erhalten die KTPP einerseits Autonomie bei der Platzvergabe andererseits werden auch bestimmte Kriterien bei der Platzvergabe berücksichtigt.

- Mitteilung über die Jahresurlaubsplanung

Gemäß Satzung soll bis zum 31.01. jeden Jahres die Urlaubsplanung der KTPP für das Kalenderjahr an die Verwaltung mitgeteilt werden, um eine Übersicht und Planung zu ermöglichen. In den Gesprächen wurde durch die anwesenden KTPP mitgeteilt, dass eine Planung nur auf das Kita-Jahr, nicht auf das Kalenderjahr erfolgt. Aufgrund dessen wurde dies in Absprache mit den vertretenden KTPP angepasst und eine Urlaubsplanung für das Kita-Jahr vereinbart. Aufgrund von daraus resultierenden Protesten anderer KTPP, die auf einer Planung für das Kalenderjahr bestehen, erfolgt im Rahmen des Fragebogens zu den Anwesenheitslisten auch in diesem Punkt eine Abfrage um dann eine Regelung zu treffen, die der Mehrheit der tätigen KTPP entspricht.